



Amtsblatt

der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

50. Jahrgang / Nr. 32 Woche 32



Freitag, den 9. August 2024

Veranstaltungen

Samstag, 10.08.2024

Radfahrerfest des Radfahrervereines All Heil auf dem Vereinsgelände, Viehweg 2, Beginn: 15.00 Uhr

Sonntag, 11.08.2024

Der Radfahrerverein All Heil lädt zur Touristikfahrt und zum Volksradfahren ein; Vereinsgelände Viehweg 2; Beginn: 6.00 Uhr

Samstag, 24.08.2024

Der Bobenheimer Carneval Verein lädt zum Sommerfest auf das Vereinsgelände, Am Binnendamm 27, ein; Beginn: 14.00 Uhr

Die NaturFreunde laden zum Kartoffelfest in das Walter-Wilhelm-Haus, von Heyl Str. 2, ein; Beginn: 14.00 Uhr

Sonntag, 01.09.2024

Lesegärten in 4 Gärten im Ortsteil Bobenheim; 14.30 bis 18.00 Uhr.

Das Heimatmuseum ist geöffnet; Friedrich-Ebert-Straße 43; Beginn: 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag, 20.09.2024 bis Montag, 23.09.2024

Kerwe Bobenheim-Roxheim

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim, Bürgermeister Michael Müller, Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim, Tel. 06239/939-0, Telefax 06239/939-299. **Verantwortlich für Nachrichten u. Hinweise:** Corina Ewerth, amtsblatt@bobenheim-roxheim.de. Eine Korrektur der abgegebenen Texte hinsichtlich der Rechtschreibung erfolgt nicht mehr. **Für den Anzeigenteil:** Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜ-WE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Telefon 06321 3939-0, Fax 06321 3939-66,

e-mail: anzeigen@amtsblatt.net.

Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos allen Haushaltungen durch den Verlag zugestellt. Einzelstücke können bei der Gemeindeverwaltung und dem Verlag bezogen werden.

Redaktionsschluss: montags 12 Uhr. Anzeigenschluß im Verlag: montags 12 Uhr.

Spatenstich für Betreutes Service Wohnen erfolgt

Am 25. Juli startete das Bauvorhaben der BO-RO Pflegedienst GmbH am Pfalzring/Ecke Kapellenweg mit dem symbolischen Ersten Spatenstich. Auf rund 900 qm Grundstücksfläche entsteht hier nun ein dreistöckiger Gebäudekomplex mit Gartenanlage. In dem Haus werden zehn seniorengerechte Wohneinheiten mit gemeinsamen Aufenthaltsraum und optionalen Serviceangeboten geschaffen. Ebenso soll der derzeit in der Johann-Sebastian-Bach-Straße ansässige Pflegedienst hierher umziehen.



von links nach rechts:

Michael Müller (Bürgermeister)

Albert Waibel (Inhaber BO-RO Pflegedienst)

Sandra Müller (Pflegedienstleitung BO-RO Pflegedienst)

Angelika Kuntz (Inhaber BO-RO Pflegedienst)

Lucas Waibel ((Bauherr & Inhaber BO-RO Pflegedienst)

Georg Müller (Geschäftsführer Projektabwicklung SFB GmbH)

Carsten Wilde (Unternehmenskundenberater Volksbank Alzey-Worms eG)

Björn Imhof (Geschäftsführer Projektabwicklung SFB GmbH)

Martin Weber (Inhaber Bauunternehmen Weber)

„Wir bieten je nach Bedarf passgenau pflegerische Versorgung, hauswirtschaftliche Unterstützung, Veranstaltungen für Senioren, die Organisation eines Hausnotrufs und natürlich Essen auf Rädern“, informiert Inhaber Albert Waibel.

Sein Sohn und Mitinhaber Lucas Waibel beziffert seine Investition am Standort Bobenheim-Roxheim auf rund 3,5 Millionen EUR.

Bürgermeister Michael Müller freut sich in jeder Hinsicht über das nun startende Projekt: „Ein Betreutes Service Wohnen hat gefehlt und verbessert unsere soziale Infrastruktur in der Gemeinde enorm. Und mit mittelfristig geplanten 60 Mitarbeitern wird der BO-RO Pflegedienst dann zu den zehn größten Arbeitgebern nach Beschäftigtenzahl im Ort zählen.“

Die Bauherrschaft und Architekt Björn Imhof vom Wormser Architekturbüro SFB gehen von einer Fertigstellung im Spätherbst 2025 aus.

Achtung: Anfragen für die Wohnungen sind erst ab Mitte 2025 beim BO-RO Pflegedienst möglich!

Amtlicher Teil

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 72/24.2-AO29 folgende Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

Eine infizierte Zone (Sperrzone II). Die Außengrenze der infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Homepage des Kreises Rhein-Pfalz-Kreis (www.rhein-pfalz-kreis.de) abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:

Zur infizierten Zone (Sperrzone II) gehören im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises folgende Teile der Stadt Ludwigshafen: BASF-Werksgelände, bebaute Ortslage Oppau, ganzer Stadtteil Edigheim, die bebaute Fläche der Stadt Frankenthal und die östlich davon gelegenen Freiflächen des Stadtgebietes und folgende Gemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises: Beindersheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim und Bobenheim-Roxheim.

Die als Anlage beigefügte Lagekarte der infizierten Zone (Sperrzone II) ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und nach außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) ist im gesamten und aus dem Gebiet des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer verboten.

1.1.2 Das Verbringen von in der infizierten Zone (Sperrzone II) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukte innerhalb und aus der infizierten Zone (Sperrzone II) heraus ist verboten.

1.1.3 Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.

1.1.4 Veranstaltungen mit Schweinen sind in der infizierten Zone (Sperrzone II) untersagt. (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).

1.1.5 Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslage durch

1.1.5.1 Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitenden, waffentragende Personen zum Zweck der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder

1.1.5.2 Beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zwecke steuern, zu dulden.

1.1.6 Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrrädern ist im Waldgebiet der in Ziffer I bestimmten infizierten Zone (Sperrzone II) zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.

1.1.7 Zur Verhinderung der Ausbreitung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest können in der infizierten Zone (Sperrzone II) Zäune errichtet werden; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der infizierten Zone (Sperrzone II) ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1 Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

- a) Die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, auch mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
- b) Das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- c) Die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- d) Das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der

Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden.

e) Die Jagd auf Wildarten mit Ausnahme von Schwarzwild in der in Abschnitt B I dieser Allgemeinverfügung festgelegten infizierten Zone (Sperrzone II). Hierfür werden epidemiologische Ermittlungen angestellt. Insbesondere wird die Schwarzwilddichte und Pachtverhältnisse bewertet. Insbesondere dürfen in den letzten fünf Jagdjahren im Mittel nicht mehr als zwei Stück Schwarzwild pro 100 Hektar erlegt worden sein. Die Ausnahme kann auf Antrag nach Prüfung gewährt werden. Die Jagd wird in den betroffenen Revieren ausschließlich als Ansitzjagd gestattet.

1.2.2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis bestimmten Personal.

1.2.3 Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.3.1 Halter von Schweinen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mitzuteilen. Die Mitteilung ist an die E-Mail-Adresse stab@rheinpfalzkreis.de zu senden.

1.3.2 An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3 Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4 Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, LUA, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5 Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.

1.3.6 Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.

1.3.7 Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8 Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden,

dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.

1.3.9 Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

1.3.10 Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11 Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.12 Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone (Sperrzone II), einschließlich des Kerngebiets, in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens sechs Monate und im Fall von Getreide und sonstigen Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2, 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11 genehmigen.

III. Befristung

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind so lange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 06.02.2025.

IV. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 27.07.2024 wurde ein Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein bei Biblis im Landkreis Bergstraße bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Bergstraße den Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebendem Schwein am 27.07.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (Verordnung (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer III der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (Verordnung (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Ziffer 1.1.

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission um die Abschluss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone ein. Die Festlegung der infizierten Zone ist damit zwingend vorgeschrieben. Hierbei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmenergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchelage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Nach Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 23. Juli 2024 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest als Sperrzone II gelistet.

Zu II

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Anordnungen sind in der Verordnung

(EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65–150) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700), enthalten.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2023/594 sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dieser Verordnung, die für Sperrzonen II gelten, auch in der infizierten Zone anzuwenden.

Diese Verordnungen werden der Vollständigkeit halber und aus Gründen der Transparenz in der Begründung der einzelnen Ziffern nochmals aufgeführt. Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest effektiv und schnellstmöglich einzudämmen.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen greifen nicht auf unzulässige Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Verhältnismäßigkeitserwägungen zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen untenstehend bei ihren jeweiligen Begründungen.

Im Hinblick auf den Umfang der als infizierte Zone (Sperrzone II) ausgewiesenen Fläche, die unvorhersehbare Dynamik der Seuchelage und der großen Bedeutung der Seuchenbekämpfung für die Gesundheit der in der infizierten Zone (Sperrzone II) befindlichen Wild- und Hausschweine, die Landwirtschaft, den Handel sowie die Forstwirtschaft, sind die Landkreise und kreisfreien Städte auf das Verständnis der Betroffenen und der Bevölkerung dringend angewiesen.

Eine erfolgreiche und möglichst rasche Eindämmung und Bekämpfung der ASP in Hessen kann nur durch umsichtiges Handeln und die konsequente Befolgung dieser Allgemeinverfügung gelingen.

Zu II. 1.1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Zu II. 1.1.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung von ASP außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischzeugnissen, die aus der infizierten Zone (Sperrzone II) stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu II. 1.1.3

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Maßnahme stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden. Auch Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich. Eine Leinenpflicht trägt dazu bei, dass Halterinnen und Halter ihren Hund stets in Sichtweite führen und somit eingreifen können, bevor ihr Hund sich einem Wildschwein oder Kadaver nähert. Dadurch soll auch eine Beunruhigung und damit verbundene Versprengung möglicherweise infizierter Wildschweine vermieden werden.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit von Hundehalterinnen und Hundehaltern dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde einer Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich u.U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist ohne Leinenpflicht innerhalb der Restriktionszone die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP über die Restriktionszone hinaus wesentlich erhöht.

Regelungen im Hinblick auf die Leinenpflicht aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zu II 1.1.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit ASP bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

Zu II 1.1.5.

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiter verbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von professionellen Personen durchgeführt.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment im Landkreis herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Körper von Wildschweinen beseitigt werden, unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt. Nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden. Die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit zu ergreifende Maßnahmen gelockert werden können. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Fallwildsucher dringend geboten. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um das Zentrum der Seuche zu identifizieren und Maßnahmen sodann gezielt ergreifen

zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch Personen, die von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragt sind, eine verhältnismäßig geringfügige, von den Eigentümern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Rechte. Ferner ist es angesichts der Bedeutung des Tiereschutzes (Art. 20a GG) geboten, auch die Nachsuche von verunfalltem Wild zuzulassen, weil die so hervorgerufene Beunruhigung des Wildes der übergeordneten Zielsetzung nicht so abträglich ist und die Verhinderung des Tierleids daher überwiegt.

Zu II 1.1.6.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 c der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Das Wegegebot ist eine geeignete Maßnahme, um eine Beunruhigung von möglicherweise mit ASP infizierten Wildschweinen und einer damit verbundenen Versprengung entgegenzuwirken. Wildschweine könnten sich durch Spaziergänger und andere Freizeitaktivitäten im Waldgebiet der infizierten Zone (Sperrzone II) gestört fühlen. Als Waldgebiet im Sinne dieser Anordnung gelten die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt das Wegegebot im Vergleich zu einem absoluten Betretungsverbot des Waldgebietes der infizierten Zone (Sperrzone II) bereits die mildere Maßnahme dar.

Die geringe Einschränkung der aus dieser Maßnahme resultierenden allgemeinen Handlungsfreiheit und ggf. der Eigentumsfreiheit ist im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen. Die Maßnahme dient der Eindämmung einer ansteckenden, für Wild- und Hausschweine in der Regel tödliche verlaufenden Seuche.

Vom Wegegebot nicht betroffen sind Personen, die aus dienstlichen Gründen oder zur Jagdausübung nach Ziffer II 1.2.1 das Waldgebiet der infizierten Zone (Sperrzone II) betreten müssen sowie Personen, die durch den jeweiligen Landkreis oder durch Land Hessen zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP oder damit in Zusammenhang stehenden Handlungen eingesetzt werden. Auch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und deren Beauftragte können das Waldgebiet zum Zwecke der notwendigen Bewirtschaftung ihres Waldgrundstücks abseits der in Ziffer II 1.1.6. genannten Wege betreten.

Zu II 1.1.7.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2c) Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die infizierte Zone (Sperrzone II) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der ausgewiesenen infizierten Zone (Sperrzone II) ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten.

Die Einrichtung von Zäunen ist dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, war diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

Zu II 1.2.1.

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone (Sperrzone II) grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind nach Buchst. a bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist. Ausgenommen ist darüber hinaus auch das Ausbringen von Kirmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde (Buchst. b). Dies kann dazu beitragen, dass die infizierten Wildschweine in der infizierten Zone (Sperrzone II) verbleiben. Mit der Ausnahme unter Buchst. c wird die rechtliche Voraussetzung für die Anlage und den Einsatz von Saufängen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in der infizierten Zone geschaffen. Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung nach außen zur Folge haben kann.

Davon ausgenommen sind nur solche jagdlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Suche nach Kadavern von Wildschweinen verbunden sind, einschließlich des aus Tierschutzgründen erforderlichen Erlöses schwerkranken Wilds.

Mit Buchst. d) soll im Interesse des Tierschutzes es gebotenermöglichst werden, das tierschutzrechtlich ermöglicht werden, schwerkranken Wildes zu erlösen, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird. Dies ist tierschutzrechtlich geboten. Zudem soll das Erlegen von Wildschweinen, die die mit der Kadaversuche beauftragte Personen angreifen, zu erlaubt sein. Da mit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung in Textform und wird beim Landkreis dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu.

Zu II. 1.2.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii), 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2020/687. In der infizierten Zone (Sperrzone II) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefunderer Wildschweine zzgl. der unter Ziffer II 1.2.2. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

Zu II. 1.2.3.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Zu II. 1.3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Diese Anordnung ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Restriktionszone zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Zu II. 1.3.2-1.3.4.

Die Anordnung 1.3.2. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung 1.3.3. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung 1.3.4. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Desinfektion und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Zu II 1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von Schweinen innerhalb und außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II). Nach Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden unter den in Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu II 1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus in Haus Schweinehaltungen vorzubeugen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der infizierten Zone (Sperrzone II) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Ein Treiben auf öffentlichen Straßen und Wegen wäre im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage ein nicht zu vertretender Risikofaktor.

Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen und eingezäunten Arealen unter den in Ziffer 1.3.6 genannten Voraussetzungen möglich ist.

Zu II 1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer von Schweinen und von diesen gewonnenen Erzeugnissen aus der infizierten Zone (Sperrzone II).

Das Verbot des Verbringens von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist eine geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass durch möglicherweise infizierte Tiere und kontaminierte Erzeugnisse eine Verbreitung der ASP aus der infizierten Zone (Sperrzone II) über große Distanzen erfolgt.

Diese Maßnahme ist erforderlich und verhältnismäßig. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen werden, durch überwiegende Interessen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminierte Erzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigen.

Zu II 1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429. Nach diesen Vorschriften verbietet die zuständige Behörde zwingend die Verbringung von Sendungen von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in Gebiete außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II). Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe erfolgen kann.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Zuchtmaterial angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Zuchtmaterial in Gebiete außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall. Die Verbringung von Zuchtmaterial ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 10 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 möglich.

Zu II 1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art. 12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Schweinen, Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweinefleisch angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Fleisch oder kontaminierte Fleischerzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall.

Eine Verbringung ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 12 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 möglich.

Zu II 1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Wie auch die Verfügung unter Ziffer II 1.1.3. stellt diese Verfügung eine weitere geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden.

Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da des-

sen Bewegungsradius sich u.U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP ohne diese Maßnahme außerhalb der Restriktionszone wesentlich erhöht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für Hunde außerhalb des Betriebsgeländes in der infizierten Zone (Sperrzone II) die Leinenpflicht aus Ziffer II 1.1.3. greift.

Zu II 1.3.11

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen Tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 2 und 3 i. V. m. 35 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu II 1.3.12

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Danach kann die zuständige Behörde in der infizierten Zone (Sperrzone II) Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der infizierten Zone (Sperrzone II) auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone (Sperrzone II) gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Eine Verwendung in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung nach einer entsprechenden Behandlung ausgeschlossen ist.

Soweit die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung des Ernteguts (bspw. Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist die Verwendung auch ohne Lagerung oder Hitzebehandlung möglich.

Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu III

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP in dem in Ziffer I bestimmten Gebiet erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

Zu IV

Ziffer III. 1.

Diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Ziffer III. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in

einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

IV. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

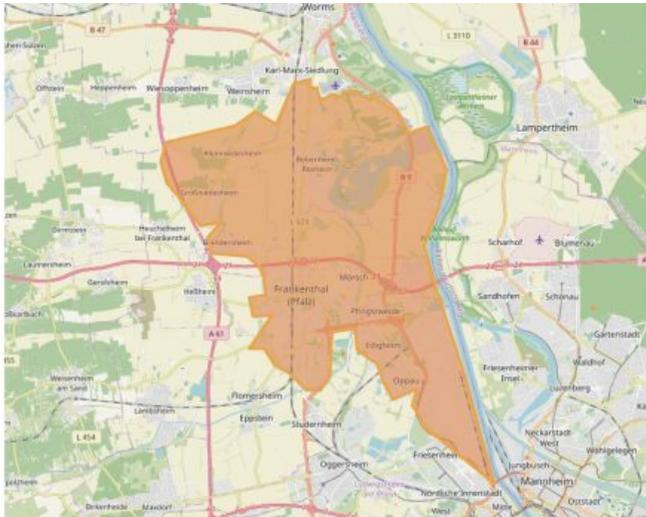
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, 67063 Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ludwigshafen, den 05.08.2024

gez. Clemens Körner, Landrat

Anlage: Lagekarte infizierte Zone ASP

Lagekarte - Infizierte Zone (Sperrzone II) (Stand 05.08.2024)



Der Bürgermeister gratuliert im Namen der Gemeinde

Am 12.08.2024 zum 89. Geburtstag Herrn Dr. Karl-Wilhelm Leonhard
 Am 13.08.2024 zum 91. Geburtstag Frau Karola Greiner
 Am 13.08.2024 zum 82. Geburtstag Herrn Andrej Beck
 Am 15.08.2024 zur diamantenen Hochzeit Eheleute Maria und Johann Roos
 Am 16.08.2024 zum 85. Geburtstag Herrn Erich Frank
 Am 17.08.2024 zum 86. Geburtstag Frau Aloisia Gündra
 Am 17.08.2024 zum 85. Geburtstag Frau Christa Knauth
 Am 17.08.2024 zum 85. Geburtstag Frau Helga Kistner
 Am 17.08.2024 zum 83. Geburtstag Frau Barbara Rahn
 Am 17.08.2024 zur eisernen Hochzeit Eheleute Elfriede und Klaus Spieß
 Am 18.08.2024 zum 81. Geburtstag Frau Heddi Ziegler

Auch allen nicht genannten Geburtstagskindern möchte die Gemeinde auf diesem Wege die herzlichsten Glück- und Segenswünsche übermitteln und für die Zukunft alles Gute wünschen.

Ende Amtsblatt Bobenheim-Roxheim

Lokale Nachrichten

Kurzinformation der Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof ist vom **01.04. bis 31.10.** mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.30 Uhr geöffnet. In der Zeit vom **01.11. bis 31.03.** ist die Öffnungszeit nur samstags von 8.00 bis 12.30 Uhr. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Feiertage. Wir bitten um Beachtung.

Wohnraum gesucht

Die Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim sucht Wohnraum für die Unterbringung von Flüchtlingen. Informationen hierzu erhalten Sie bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen im Fachbereich Bürgerdienste; Frau Kern-Strache (06239/9269445) oder Frau Bittmann (06239/9391101); E-Mail: info@bobenheim-roxheim.de. Vielen Dank!

Fluglärm

Sie stört Fluglärm des Wormser Flugplatzes oder sind überzeugt ein Fluggerät außerhalb der vorgesehenen Platzrunde beobachtet zu haben? Dann wenden Sie sich bitte mit Datum, Uhrzeit und einer näheren Beschreibung des Fluggeräts an die Beschwerdestelle des Landesbetriebes Mobilität: Landesbetrieb Mobilität, Herr Matthias Podworny
 E-Mail: matthias.podworny@lbm.rlp.de Telefon: 06543/8780-1645

Flohmarkt

Auf dem Kurpfalzplatz im Ortszentrum findet jeden Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr der Flohmarkt statt.

Stellenausschreibung

Dürfen wir Sie in unserem Team begrüßen?

Dann bewerben Sie sich als

- **Erzieher/Innen** (m/w/d) zur Vertretung für die Integrative Gemeindekindertagesstätte (IKTS), befristet bis zum 31.07.2025, mit einem Stundenumfang von bis zu 39 Std. pro Woche
- **Erzieher/Innen** (m/w/d) als Elternzeitvertretung für die Kita am Rathaus, befristet voraussichtlich bis zum 31.12.2026, mit einem Stundenumfang von bis zu 39 Std. pro Woche
- **Erzieher (m/w/d)** als Springkraft, VZ (39 WoStd.) und unbefristet für die Integrative Gemeindekindertagesstätte (IKTS)
- **Sachbearbeiter** (m/w/d) im Bereich Bauen und Umwelt – Tiefbautechniker, VZ (39 WoStd.), befristet auf 2 Jahre
- **IT-Mitarbeiter/in** (m/w/d), VZ (39 WoStd.) und unbefristet
- **Sachbearbeiter** (m/w/d) im Bereich Zentrale Vergabestelle und Förderung, VZ (39 WoStd.) und unbefristet

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sowie den jeweiligen Zugang zur Online-Bewerbung finden Sie auf unserer Website

www.bobenheim-roxheim.de unter
 Bürgerservice/ Stellenausschreibungen

Vollsperrung Kreuzungsbereich Bobenheimer Straße / Raiffeisenstraße / Rheinstraße



Vom 15.07.2024 bis 23.08.2024 wird die Durchfahrt im Kreuzungsbereich Bobenheimer Straße / Raiffeisenstraße und Rheinstraße aufgrund von Arbeiten an der Gasleitung voll gesperrt. Die Zu- und Abfahrt zur Zahnarztpraxis Dinkel bleibt über die Mittelstraße bestehen.

Der Umleitungsverkehr erfolgt über den Kapellenweg/ Mittelstraße/ Im Gehren/ Theodor-Heuss-Straße sowie entgegengesetzt.

Der Linienbusverkehr wird wie folgt umgeleitet:

Von der Theodor-Heuss-Straße über die Straße Im Gehren durch die Mittelstraße in den Kapellenweg weiter in die Bobenheimer Straße.

Die Bushaltestelle in der Bobenheimer Straße, sowie die Bushaltestelle am Marktplatz entfallen. Die Ersatzhaltestellen werden in Höhe Kapellenweg Ecke Bobenheimer Straße und in der Theodor-Heuss-Straße kurz vor der Straße Im Gehren eingerichtet.

Ein Hinweis auf die Verlegung der Haltestelle wird durch die Firma Dürk Reisen angebracht.

Die ausgewiesenen Haltverbote bzw. die weiteren Verkehrszeichen sind zu beachten.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Pass- und Ausweiswesen

Reisepässe, die bis 07.06.2024 beantragt wurden, können nach Terminvereinbarung unter 06239/939-1108, -1109, -1110, -1111, abgeholt werden. Dies gilt auch für Personalausweise, sobald der PIN-Brief beim Antragsteller eingetroffen ist. Bitte bringen Sie Ihre alten Ausweis / Pass bei der Abholung mit.

Rentenberatung

Beratungshotline Berlin: 0800/1000480-70 (kostenfrei)

Beratungshotline Speyer: 0800/1000480-16 (kostenfrei)

Rentantragsstellung erfolgt bei:

Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim

Wind Andrea Tel: 06239/939-1103

E-Mail: Andrea.Wind@Bobenheim-Roxheim.de

Mo.-Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr

Kunst und Kultur

Literaturkreis: Celeste Ng „Kleine Feuer überall“ am 19.08.2024

Sie möchten mit netten Leuten über gute Bücher sprechen?

Wir treffen uns jeden 3. Montag von 17.30-19.00 Uhr in der Gemeindebücherei. Im August diskutieren wir über das Buch „Kleine Feuer überall“ von Celeste Ng. Neugierig geworden? Dann kommen Sie einfach am 19.08.24 von 17.30-19.00 Uhr in die Gemeindebücherei, auch wenn Sie das Buch (noch) nicht gelesen haben. Der offene Literaturkreis Bobenheim-Roxheim.

Hofflohmärkte 2024

Am 28. September 2024 findet im Ortsteil Bobenheim von 9 - 16 Uhr wieder der Tag der Hofflohmärkte statt.

Die Trennung der beiden Ortsteile erfolgt Höhe Südring bzw. Haardtstraße.

Anmelden kannst du dich ab sofort für den OT BOBENHEIM unter

www.flohmarktboro.de.

Dort findest du neben einem „Hofplan“ auch eine Liste der teilnehmenden Höfe mit deren Adresse und Angebot.

Deshalb wird im Anmeldeformular auf der Webseite auch abgefragt, welche Dinge du (schwerpunktmäßig) verkaufen möchtest.

Du kannst dieses Feld aber auch einfach leer lassen. Die Teilnehmerzahl ist auf 250 Höfe begrenzt!

Anmeldeschluss für den Hofflohmarkt ist der 27.09.2024.

Für den gedruckten Hofplan/Liste ist der Anmeldeschluss schon am 20.09.2024.

Ab 23.09.2024 könnt ihr euch gerne den gedruckten Hofplan an der Information im Globus kostenfrei mitnehmen.

Wer kein Internet hat, kann sich auch gerne telefonisch unter 999 15 77 auf unserem Anrufbeantworter anmelden.

Wir freuen uns über deine Anmeldung und hoffen unseren Ort an diesem Tag in einen großen und farbenfrohen Flohmarkt zu verwandeln.

Büchereien



Pfalzring 39a, 67240 Bobenheim-Roxheim

Tel. 06239-6100, Fax: 06239-929292,

E-Mail: gemeindebuecherei@bobenheim-roxheim.de

24h erreichbar unter: www.bobenheim-roxheim.de/buch

Öffnungszeiten:

Montag: 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Dienstag: 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Samstag: 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sonntag: geschlossen

Vom 4. bis einschl. 21. August 2024 ist die Ausleihe geschlossen.

Durchgehend können Sie zur Ausleihe mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr kommen.

Kleinen Kindern Vorlesen - das lohnt sich

Sie können Ihr/e Kind/er immer noch anmelden und sich einen Clubausweis zur Teilnahme in Ihrer Bücherei abholen. Den Kinder - im Vorlesealter bis zu 7 Jahren - sollen mindestens drei Bücher vorgelesen werden. Im Clubausweis wird mit einem Stempel bestätigt, dass das Buch ausgeliehen wurde. Ein selbstgemaltes Bild zu einer Geschichte sollen die Kinder in der Bücherei abgeben.

Der Clubausweis wird an einer Verlosung bei der Aktion „Vorlese-Sommer 2024“ teilnehmen. Am 25. September 2024 laden wir die teilnehmenden Kinder zu einem Abschlussfest in die Bücherei ein.

Der Vorlese-Sommer geht noch bis einschl. 1. September 2024



Sie können Ihr Kinder immer noch anmelden und sich einen Clubausweis zur Teilnahme in Ihrer Bücherei abholen. Den Kinder - im Vorlesealter bis zu 7 Jahren - sollen mindestens drei Bücher vorgelesen werden. Im Clubausweis wird mit einem Stempel bestätigt, dass das Buch ausgeliehen wurde. Ein selbstgemaltes Bild zu einer Geschichte sollen die Kinder in der Bücherei abgeben. Der Clubausweis wird an einer Verlosung bei der Aktion „Vorlese-Sommer 2024“ teilnehmen. Am 25. September 2024 laden wir die teilnehmenden Kinder zu einem Abschlussfest in die Bücherei ein.

Viel Spaß beim Lesen und Vorlesen, beim Zuhören und malen - Ihre Bücherei

Bitte beachten Sie: Vom 4. bis einschl. 21. August 2024 ist die Ausleihe geschlossen. Sie können am Vorlese-Sommer noch bis einschl. 1. September 2024 teilnehmen.

Viel Spaß beim Lesen und Vorlesen, beim Zuhören und malen - Deine LeseInsel

DIE BÜCHEREI – Deine LeseInsel

Roxheimer Straße 6 - Postanschrift

67240 Bobenheim-Roxheim

im Pfarrheim St. Antonius

Roxheimer Straße 4a – ist die Bücherei

koeb.roxheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten: jeden Mittwoch von
und – jeden Sonntag von

16:00 bis 18:00 Uhr

11:00 bis 12:30 Uhr



DIE BÜCHEREI

Deine LeseInsel - Roxheimer Straße 4a -
67240 Bobenheim-Roxheim

im Pfarrheim St. Antonius, Roxheimer Straße 4a, Bobenheim-Roxh.
Durchgehend können Sie zur Ausleihe mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr kommen.

Freiwillige Feuerwehr

Bobenheim-Roxheim

Aktive Wehr:

Die nächste **Freitagsübung** ist am **23.8.2024 um 19:30 Uhr**.
Thema an diesem Abend: Seilwinde und Mehrzweckzug
Die nächste **Mittwochsübung** ist am **14.8.2024 um 19:30**.
Thema an diesem Abend: Grundtätigkeiten
Am **22.8.2024 um 19 Uhr** ist die nächste Übung des FEZ & ELW Teams.



Jugendfeuerwehr:

Die nächste Jugendübung ist am **14.8.2024 um 18:30 Uhr**.
Thema an diesem Abend: Sonderübung

Kindergärten und Schulen

Integrative Gemeindegartentagesstätte

Breslauer Str. 24, 67240 Bobenheim-Roxheim
Ansprechpartner: Herr Dewald, Stellvertreter Herr Franke,
Tel. 7199 Email: kitarox@bobenheim-roxheim.de



Gemeindegartentagesstätte

Haus der kleinen Füße

Ernst-Roth-Str. 1a, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel: 06239/9991077
Email: kitabob@bobenheim-roxheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Blanz, Stellvertreterin: Frau Molz



Gemeindegartentagesstätte

„Am Rathaus“

Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel: 06239/9991057
E-Mail: kitaamrathaus@bobenheim-roxheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Barleben, Stellvertreterin: Frau Littauer



Kath. Kindertageseinrichtung

Edith Stein

Pfalzring 59, 67240 Bobenheim-Roxheim,
Tel. 06239/6501, kita.roxheim@bistum-speyer.de
Ansprechpartnerin: Frau Wagner
www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de/kindertageseinrichtungen



Kath. Kindertageseinrichtung

St. Laurentius

Raiffeisenring 5, 67240 Bobenheim – Roxheim
Tel.: 06239 1305 mail: kita.bobenheim@bistum-speyer.de
Ansprechpartnerin: Frau Reißmann
www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de/kindertageseinrichtungen



Prot. Kindertagesstätte Löwenzahn

Raiffeisenring 12, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel: 06239/4546
Email: kita-loewenzahn-bobrox@evkirchepfalz.de



Prot. Kindertagesstätte Regenbogen

Berliner Str. 2, 67240 Bobenheim-Roxheim
Tel. 06239/70 43,
Email: Kita-regenbogen-bobrox@evkirchepfalz.de



Schulbuchausleihe

Grundschule Pestalozzi & Grundschule Rheinschule
Termin der Ausgabe: Die Ausgabe der Schulbücher für das Schuljahr 2024/2025 erfolgt in der Zeit vom 26.08.2024 bis zum 30.08.2024.
Ort: Rathaus Zimmer 106 Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten.
Die Ausgabe der Schulbücher erfolgt nur an die Eltern oder Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht.

Sozialverein Kunterbunt- Familienbüro

- Kontaktstelle für Familien und familienorientierte Gruppen
Leitung: Andrea Hettmannsperger, Tel.: 06239/7031,
E-Mail: andrea.hettmannsperger@sozialverein-kunterbunt.de
Vorsitzende: Andrea Rech, E-Mail: andrea.rech@sozialverein-kunterbunt.de



- **Babysittervermittlung:** Wir vermitteln Ihnen Babysitter, die Freude und Spaß am Umgang mit Kindern haben. Die Betreuung Ihrer Kinder über unsere Babysitter erfolgt zu einem fairen Preis, die Vermittlung ist kostenlos.

- **Tagesmutterbörse:** Eltern, die eine Betreuung für Ihr Kind suchen, haben hier die Möglichkeit, ganztags, halbtags oder zu flexiblen Zeiten dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.

Immer wieder suchen wir liebevolle, zuverlässige Tagespflegepersonen. Wenn Sie gerne stunden- oder tageweise ein Kind betreuen möchten, dann melden Sie sich bitte im Familienbüro.

- **Kontaktvermittlung** zu Beratungsstellen

- **Hilfeleistungen** und Kunterbuntangebote für Kinder und Familien

Eltern-Kind-Kreise im Martin-Luther-Gemeindehaus:

Unser Babytreff für die Allerkleinsten (0-10 Monate) trifft sich dienstags von 10-11:30 Uhr im Martin-Luther-Gemeindehaus.
Ansprechpartnerin ist Frau Franke, Tel. 0157-35727134

Unsere Krabbelgruppen:

• mittwochs 10-11:30 Uhr, Frau Zitzmann: 0176-82118720

• donnerstags 10-11:30 Uhr, Frau Berndt, Tel. 0160-96976670

Die Kinder und Muttis unserer Krabbelgruppen und des Babytreffs freuen sich immer über Verstärkung. Nutzen Sie mit Ihrem Kind die Möglichkeit, andere Eltern und Kindern kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen oder zu erleben, wie Ihr Kind die ersten Kontakte knüpfen.

Kleiderkammer bietet Frühjahr-/Sommerbekleidung an:

Jeden Freitag von 15:00-16:30 Uhr ist unsere Kleiderkammer (hinter dem Jugendzentrum) geöffnet, auch aus Gründen der Nachhaltigkeit. Wir benötigen DRINGEND Herrenbekleidung in eher kleinen Größen und Kinderbekleidung in allen Größen. Im Moment nehmen wir KEINE Damenkleidung entgegen! Bitte bringen Sie uns Ihre Kleiderspende nur gewaschen und ordentlich verpackt. Die ehrenamtlichen Helferinnen danken es Ihnen!

Lebensmittelausgabe der Frankenthaler Tafel

Die Lebensmittelausgabe findet jeden Mittwoch gegen 12:30 Uhr vor dem Kurpfalztreff (unter den Arkaden) statt. Aus organisatorischen Gründen kommen Sie bitte zwischen **12 Uhr** und spätestens **12:15 Uhr** an den Kurpfalztreff. **Später ankommende Personen können leider nicht mehr berücksichtigt werden!**

Wir freuen uns, wenn Sie uns mit Lebensmittelspenden haltbarer Nahrungsmittel (Nudeln, Reis, Konserven...) oder einer Geldspende unterstützen. Diese können Sie mittwochs zwischen 12-13 Uhr im Kurpfalztreff abgeben.

Sielmanns-Naturranger-Gruppe:

Wir freuen uns über neue Kinder, die Lust haben, bei uns mitzumachen.
Marit Zwart, Tel. 0176-20044522, Hendrik Sommer, Tel. 0152-58415415

Kindertagespflegestellen - frühkindliche Bildung und liebevolle Betreuung in Bobenheim-Roxheim

Frau Zima und Frau Lyko, 0176 30706644 und 0157 72495527
Frau Müller, Tel: 0151 12225122

Weiterbildungseinrichtungen

Volkshochschule Bobenheim-Roxheim

Kursanmeldungen: Frau Rohn, Tel. 939-1115 oder
online unter vhs-rpk.de (gesamtes Kreisprogramm)

Geschäftsstelle

und Örtliche Leitung: Manuela Lemster, Tel. 06239 939-1309,
Email: Manuela.Lemster@bobenheim-roxheim.de



Volkshochschule
Rhein-Pfalz-Kreis

Allgemeine Hinweise: Bitte melden Sie sich für alle Veranstaltungen der Volkshochschule – auch gebührenfreie Vorträge – bei der Gemeindeverwaltung an. Geben Sie bei der Anmeldung unbedingt Ihre Telefonnummer und

den Zahlungswunsch an, damit wir Sie im Falle eines kurzfristigen Kursausfalls informieren können. Wenn Sie keine Absage erhalten, können Sie davon ausgehen, dass die Veranstaltung stattfindet. Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist bis zu fünf Werktagen vor dem Termin möglich. Ansonsten muss die Kursgebühr bezahlt werden.

Das aktuelle Kursprogramm von Bobenheim-Roxheim finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bobenheim-roxheim.de

Bewegung

· *Rücksicht auf den Rücken! Übungen zum Wohl der Wirbelsäule*

Dieser Kurs vermittelt Ihnen, wie Sie auf schonende Weise effizient Ihren Rücken stärken können. Sie lernen, mit gezielter Wirbelsäulengymnastik, Wahrnehmungsübungen und Anleitungen zur Entspannung den notwendigen Ausgleich für die Belastungen Ihres Rückens im Alltag zu schaffen. Praxisnahe Tipps werden durch Informationen über die Zusammenhänge ergänzt. Ziel ist die Förderung Ihrer Gesundheit und die Vermeidung von Rückenbeschwerden. Um eine Therapie handelt es sich nicht. Falls Sie akut unter Rückenschmerzen leiden, ist eine Rücksprache mit Ihrem Arzt sinnvoll.

Ort: Kreissporthalle
Referentin: Renate Müller
Gebühr: 30,00 / 44,00 € (6-7 TN)

I302120B03 Termin(e): 12 x ab Do. 05.09.24, 09.45 - 10.30 Uhr

Englisch

· *Englisch A1.2*

Wir trainieren in entspannter Atmosphäre vorwiegend Aussprache und Grammatik im Anfängerbereich. Das Vokabular ist übersichtlich und orientiert sich an den kulturellen Themen und Alltagssituationen, die in unserem Kursbuch „Let's Enjoy English A1.1“ aufgegriffen werden. Sie lernen sich vorzustellen, über sich selbst und Ihre Familie zu sprechen, Wohnungsumfeld und Arbeitsalltag zu beschreiben, erste Verabredungen im privaten Bereich zu treffen.

Der Einstieg ist auch für Anfänger jederzeit noch möglich.

Let's Enjoy English A1.1, Klett Verlag, ISBN 978-312-501630-9

voraussichtlich ab Lektion 10

Ort: Kurpfalztreff unter den Arkaden
Referentin: Bhavna Mehta
Gebühr: 55,00/81,00€(6-7TN)/97,00€(5TN)/140,00€(4TN)

I406121B07 Termin(e): 10 x ab Mi. 04.09.24, 16.00 - 17.30 Uhr

Italienisch

· *Italienisch für Anfänger*innen A1*

Am Ende der Stufe A1 sind Sie in der Lage, andere Menschen zu begrüßen und sich selbst vorzustellen. Sie können sehr einfache Gespräche führen, zum Beispiel über Ihre Herkunft, Familie oder Ihren Beruf. Außerdem können Sie Fragen stellen, sei es in Geschäften, auf der Straße, am Bahnhof oder auf dem Flughafen. Einfache Wegbeschreibungen sind ebenfalls möglich.

Azzurro A1-A2. Neubearbeitung. Kurs- und Übungsbuch mit Audio-CD.

ISBN 978-3-12-525521-0, Lektion 1 bis 5.

Ort: Realschule plus
Referent/in: Fatjola Gundersdorff
Gebühr: 55,00/81,00€(6-7TN)/97,00€(5TN)/140,00€(4TN)

I409101B01 Termin(e): 10 x ab Mo. 09.09.24, 18.00 - 19.30 Uhr

· *Non solo volare - Italienisch lernen mit Liedern*

Dieser Kurs richtet sich an alle, die wenige Vorkenntnisse haben und gerne italienische Lieder anhören. Wir hören bekannte italienische Schlager, übersetzen, kommentieren und singen. Wir arbeiten mit Liedtexten und erlernen schöne italienische Lieder.

Ort: Realschule plus
Referent/in: Fatjola Gundersdorff
Gebühr: 44,00/65,00€(6-7TN)/78,00€(5TN)/112,00€(4TN)

I409131B01 Termin(e): 8 x ab Fr. 06.09.24, 18.00 - 19.30 Uhr

Spanisch

· *Spanisch für Anfänger*innen A1*

Entdecke die Schönheit der spanischen Sprache im Spanischkurs für absolute Anfänger*innen!

Perspectivas contigo A1 von Cornelsen ab Lektion 1

Ort: Realschule plus
Referent/in: N.N.
Gebühr: 55,00/81,00€(6-7TN)/97,00€(5TN)/140,00€(4TN)

I422101B05 Termin(e): 10 x ab Do. 05.09.24, 18.00 - 19.30 Uhr

· *Spanisch A1.1 Folgekurs*

Der erste Folgekurs des im Februar 2024 gestarteten Anfänger*innenkurses.

Perspectivas Contigo A1, Cornelsen, 978-3-06-120933-9, voraussichtlich ab Lektion 3 oder 4

Ort: Realschule plus
Referent/in: N.N.
Gebühr: 55,00/81,00€(6-7TN)/97,00€(5TN)/140,00€(4TN)

I422111B02 Termin(e): 10 x ab Do. 05.09.24, 19.30 - 21.00 Uhr

Kommunikation, Persönlichkeitsentwicklung, Arbeitstechniken

· *Altersrente - Wer? Wann? Wieviel?*

In diesem Vortrag wird die Dozentin, eine Mitarbeiterin der Deutschen Rentenversicherung, über die verschiedenen Altersrentenarten, deren Zugangsvoraussetzungen, Rentenabschläge, Ausgleich dieser Abschläge durch Einmalzahlungen, Hinzuverdienst und Teilrenten informieren

Ort: Kurpfalztreff unter den Arkaden
Referent/in: Kerstin Diener, noch nicht bekannt
Gebühr: frei (Anmeldung erforderlich)

I500203B01 Termin(e): 1 x am Do. 05.09.24, 18.00 - 19.30 Uhr

EDV und Medien

· *Künstliche Intelligenz - Eine Einführung*

Sie möchten wissen was Künstliche Intelligenz eigentlich ist und entdecken, wie sie bereits heute unseren Alltag prägt und zukünftig prägen kann? Dann tauchen Sie in diese faszinierende Technologie ein und erfahren Sie u.a.:

- Einführung in die „Künstliche Intelligenz“ und ihre Geschichte
- Verständliche Erklärung von Schlüsselkonzepten wie maschinelles Lernen und neuronale Netze
- Praktische Anwendungen von KI im Alltag, von smarten Assistenten bis hin zu selbst fahrenden Autos
- Einblick in ethische Fragen und Herausforderungen im Zusammenhang mit KI

Ort: Kurpfalztreff unter den Arkaden
Referent/in: Yvonne Klemmer
Gebühr: frei (Anmeldung erforderlich)

I803052B01 Termin(e): 1 x am Fr. 06.09.24, 15.00 - 17.00 Uhr

Aktuelle Termine

Müllabfuhrtermine

Montag, 12.08.2024 Restabfall/Wertstoff

Montag, 19.08.2024 Bioabfall

Montag, 26.08.2024 Restabfall/Wertstoff

Mittwoch, 28.08.2024 Hecken- und Baumschnitt

Montag, 02.09.2024 Bioabfall

Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten Sylvia Loboeki (mit Terminabsprache)

Bitte vereinbaren Sie einen Termin nach Absprache: Telefon: 6864. Sie können auch eine E-Mail senden an: sylvia.loboeki@bobenheim-roxheim.de

Hilfsdienste

VdK Ortsverband Bobenheim-Roxheim

SOZIALVERBAND



Sozialverband VdK

Der größte Sozialverband Deutschlands berät Sie bei Fragen des Renten- und Schwerbehindertenrechts, bei Problemen mit der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, wir helfen in Fragen des Sozialen Entschädigungsrechtes.

Mitglieder wenden sich bitte an die VdK-Kreisgeschäftsstelle in 67059 Ludwigshafen, Bismarckstr. 49, oder nutzen Sie die Außensprechstunde in Frankenthal. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, werden die Sprechstunden in Ludwigshafen nur noch nach Terminvereinbarung - Telefon-Nr. 0621-59130-0 - durchgeführt. Telefonische Auskünfte erhalten Sie in dringenden Fällen jeweils Montag, Mittwoch und Donnerstag in Ludwigshafen von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr unter der obigen Telefon-Nr.

Wollen Sie Mitglied werden, wenden Sie sich an die Ansprechpartner vor Ort oder nutzen Sie das Internet (<http://www.vdk.de/kv-ludwigshafen/>).

Ihr Ansprechpartner vor Ort ist: Hansjörg Samsel Tel.: 2387

Bewegung trifft Inklusion

Schon seit Januar 2022 bieten wir einen regelmäßigen Bewegungs-Treff an der frischen Luft an. Wir treffen uns jeden Montag um 10:00 Uhr und jeden Mittwoch um 14:00 Uhr, um gemeinsam ca. 30 Min. zu laufen.

Unser Motto lautet „Bewegung trifft Inklusion“. Ob alleine, mit Kindern oder Rollator - alle können mitmachen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Damit wir wissen wie viele Personen an welchem Tag mitlaufen, ist eine Voranmeldung erwünscht. Treffpunkt ist der Parkplatz Rheinstraße an der Altrheinanlage. Kontakt: Elke Metz, Tel. 06239/2657.

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter der Gemeinde Holger Voll



Der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, Holger Voll, steht Ihnen gerne zu Ihrer Beratung und Unterstützung nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung. Meine Sprechstunde findet jeden 2.

und 4. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr im Begegnungszentrum, Pfalzring 35, nach telefonischer Voranmeldung statt. Bei Bedarf komme ich auch gerne zu Ihnen. Außerhalb der Sprechstunde bin ich per Email: behindertenbeauftragter@

bobenheim-roxheim.de oder telefonisch unter 0163 9153524 erreichbar.



EINLADUNG



zur Eröffnung der neuen Außenstelle des Kinderzentrums Ludwigshafen in Bobenheim-Roxheim

Wann Mittwoch, 28.08.2024 | 15-17 Uhr

Wo Stettiner Str. 3 | 67240 Bobenheim-Roxheim

Was Vorbereitet sind alkoholfreie Getränke und kleine Snacks. Unser Team steht für Fragen der Besucher*innen bereit.

Das Kinderzentrum bietet in der Außenstelle medizinisch-therapeutische und psychologische Versorgung von Kindern mit Beeinträchtigungen an. Der Schwerpunkt liegt im vorschulischen Bereich (Frühförderung). Dafür kooperieren wir sehr gerne mit Kitas, Schulen sowie den Bezugspersonen des Kindes.

Anmeldung bei Fabienne.Hetterich@kinderzentrum-ludwigshafen.de oder Tel.: 0621 67005-305 - zur besseren Planung bitte bis 24.08. -

Seniorenecke

Der Seniorenbeirat informiert:

Hallo liebe Seniorinnen und Senioren, am **17.08.2024, ab 15.00 Uhr wollen wir ein Grillfest bei den Naturfreunden** unter dem Motto „den Sommer genießen“ mit netter Unterhaltung durchführen.

Unser Angebot geht an alle Seniorinnen und Senioren.

Verpflegung und Getränke: Für Verpflegung und Getränke müsst ihr selbst sorgen.

Grillen: Grillen eurer Würstchen und Steaks übernehmen unsere Grillmeister Unkostenbeitrag:

Die Miete für das Naturfreundehaus wird durch die Anwesenden geteilt

Montagscafe

Liebe Besucher des Montagscafes, das Montagscafe ist vom 15. Juli bis 09. August geschlossen.

Ab Montag, 12. August, ist das Montagscafe wieder geöffnet! Petra Nickel

Netzwerk 55 plus Bobenheim-Roxheim



Kegeln: Liebe Kegelfreunde, wir kegeln dienstags, 14-tägig, in den „ungeraden“ Kalenderwochen von 19.00 bis 21.00 Uhr, bei der DJK Eppstein, Ludwig-Wolker-Straße 8 in Eppstein. Gastkegler sind herzlich willkommen; **Ansprechpartner:** Jürgen Schupp, Telefon: 06239 7509

Sicherheit für Senioren

Als zertifizierte Sicherheitsberater für Senioren stehen Ihnen in Bobenheim-Roxheim **Karl Först, Tel.: 06239 601221, Email: karl.foerst@t-online.de** und **Günter Weiß, Telefon: 0172 733 8962, E-Mail: g.a.weiss@web.de** mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Sicherheitsberater für Senioren sind von der Polizei ausgebildet. Rufen Sie gerne an, schicken Sie eine E-Mail. Es werden Ihnen Kontakte zu allen öffentlichen Stellen, wie Gemeindeverwaltung, Ordnungsamt und Polizei.

12-Uhr-mittags

Alle 14 Tage, das nächste Mal am 15.08., laden wir unsere Senioren wieder zum geselligen Mittagessen ins Martin-Luther-Gemeindehaus ein. Unsere Teams freuen sich auf Sie

Jugendecke

Jugendräume

Bobenheim-Roxheim, **JUZt come in!**

Öffnungszeiten

Montag	16.00 - 20.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch	16.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 21.00 Uhr
Freitag	15.00 - 20.00 Uhr

Sollte an den Tagen mit Öffnungszeit bis 21 Uhr, nach 20 Uhr nichts mehr los sein, wird früher geschlossen und es werden informelle Treffs aufgesucht.

Offener Jugendtreff: Von Montag bis Freitag können Jugendliche und junge Erwachsene von 10 bis 27 Jahren während der Öffnungszeiten vorbeikommen. Für die 10 bis 12-jährigen ist während der Winterzeit spätestens um 18 Uhr, während der Sommerzeit spätestens um 19 Uhr, Schluss. Ab 13 Jahren bestimmt ihr wie lange ihr bleibt. Mit Freunden treffen, Musik hören, spielen, quatschen oder einfach nur chillen, im JUZ ist das möglich. Außerdem bekommt ihr Rat und Hilfe bei vielen Dingen die Jugendliche betreffen.

Telefon: 06239 4945 Email: juz@bobenheim-roxheim.de

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg Ukrainehilfe der DPSG Bobenheim-Roxheim

Liebe Bobenheim-Roxheimer, seit Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg auf die Ukraine und die schrecklichen Bilder sind uns täglich präsent. Wir Pfadfinder engagieren uns seit Kriegsbeginn für vom Krieg betroffene in der Ukraine und helfen Schutzsuchenden vor Ort. Seit über zwei Jahren haben wir auch persönlichen Kontakt zu „Valentin“ einem Arzt aus Charkiw, der ehrenamtlich für eine Wohltätigkeitsstiftung für bedürftige Kinder arbeitet. Über ihn unterstützen wir besonders vom Krieg betroffene Kinder und eine Kinderstation in einem Krankenhaus in Charkiw. Wir stehen in regelmäßigen Kontakt zu Valentin, der uns auch über die Verwendung der Spendengelder berichtet.

Für zuge dachte Geldspenden haben wir ein Spendenkonto bei der VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG eingerichtet.

Zahlungsempfänger: DPSG St. Laurentius

IBAN: DE14 5479 0000 0001 6687 30

Verwendungszweck: Ukrainehilfe

Da es sich um eine Privataktion handelt, können hierfür leider keine Spendenquittungen ausgestellt werden. Im Voraus besten Dank für Ihre Unterstützung.

Infos: Informationen zur Arbeit der Pfadfinder, Gruppenstunden, Fahrten oder zum Kinderpatenprojekt in Kenia, gibt's beim Stammesvorsitzenden Norbert Uhl unter Tel. 7094. Unser Stamm präsentiert sich auch unter www.dpsg-bobenheim-roxheim.de im Internet bzw. auf unserer Facebookseite.

Beirat für Migration

Der Beirat für Migration und Integration...

Die nächste Sprechstunde findet am 04.09.2024 von 18.30 bis 19.30 Uhr statt. Nehmen Sie diese Sprechstunde in Anspruch, wir sind gerne für Sie da und werden versuchen, Sie bei Anfragen bestmöglich zu unterstützen. Bitte

haben Sie dafür Verständnis, wenn wir keine rechtliche Beratung vornehmen können. Wir sind erreichbar unter *Tel. 0176-84642530* oder per Mail (Migrationsbeirat@bobenheim-roxheim.de).

Kirchliche Nachrichten

GEMEINSAM für Demokratie und Vielfalt in Bobenheim-Roxheim

Einsatz gegen Extremismus und Hass braucht einen langen Atem. Mit der Auftaktveranstaltung am 04. Mai 2024 vor dem Rathaus haben wir einen Anfang gesetzt. GEMEINSAM für Demokratie und Vielfalt in Bobenheim-Roxheim geht weiter! Unser nächstes Treffen ist am Do, 22.8.24 um 19:30 Uhr im katholischen Pfarrheim. Herzliche Einladung auch an Einzelpersonen! Konkret bereiten wir vor: 3.10.: Fahrt zum KZ Osthofen mit Führung Sa, 9.11 (Jahrestag Reichspogromnacht): 14 Uhr, Führung mit Klaus Graber zu den jüdischen Stätten Bobenheim-Roxheims
Nie wieder ist jetzt!

Kontakt: gemeinsam-boro@gmx.de

Katholische Kirchengemeinde Hl. Petrus

www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de.

Pfarramt Roxheimer Straße 6, Tel. 06239/1278.

Email Pfarramt.Bobenheim-Roxheim@bistum-speyer.de

Telefon 06239/1278,

E-Mail pfarramt.bobenheim-roxheim@bistum-speyer.de

Homepage <https://www.pfarrei-bobenheim-roxheim.de>

Pfarrer Hary 0151/ 14 879 – 728.

Bürozeiten: Das Pfarramt ist besetzt: montags bis mittwochs von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Anmeldung z. B. von Taufen, Hochzeiten und zum Abholen von Bescheinigungen usw.

Samstag 10.08.

18:00 Bobenheim, St. Laurentius Vorabendmesse, Patronatsfest St. Laurentius

Sonntag 11.08.

10:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei

Donnerstag 15.08.

18:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Eucharistiefeier mit Segnung der Kräuter

Samstag 17.08.

14:00 Bobenheim, St. Laurentius Taufe

Samstag 17.08.

18:00 Bobenheim, St. Laurentius Vorabendmesse

Sonntag 18.08.

10:30 Roxheim, St. Maria Magdalena Amt für die Pfarrei

Gottesdienste im Livestream

Es werden weiterhin Gottesdienste per Livestream angeboten. Diese können Sie auf dem YouTube-Kanal der Pfarrei die Gottesdienste mitverfolgen.

Die Termine der Livestream-Gottesdienste entnehmen Sie bitte dem aktuellen Petrusboten. Es ergeht herzliche Einladung zu den Livestream-Übertragungen; unter folgender Adresse können Sie die Gottesdienste mitfeiern: https://www.youtube.com/channel/UCKu8_mKXVoH2ekXlgeIKhw

Katholische Krankenseelsorge in Notfällen an Sonn- u. Feiertagen: Tel. 06233/51 11 00 4, vom Vorabend 20:00 Uhr bis Folgetag 8:00 Uhr.

Einladung am HOCHFEST MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL Roxheim

Donnerstag, 15.08.2024, 18:30 Uhr, Pfarrkirche St. Maria Magdalena, Eucharistiefeier mit Segnung der Kräuter

Offene Kirche ... für Gebet und Meditation

Donnerstags von 18:00 bis 20:00 Uhr

Diese neuen Zeiten sind nach Auswertung der Besucher, wie auch der Jahreszeit neu überlegt worden. Vermissen Sie auch einen Ort der Stille, um einfach mal alleine zu beten und in sich zu kehren. Wir bieten diesen Raum regelmäßig an und zwar in der katholischen Kirche St. Laurentius, Roxheimer Straße 4, 67240 Bobenheim-Roxheim

Prot. Kirchengemeinde Roxheim-Bobenheim

Pfr. Ralf Hettmannsperger, Mittelstr. 10, Tel.: 7031/ Fax 4277

Mail: Pfarramt.Roxheim@evkirchepfalz.de

Pfr. Sören Rockenbach: Tel.0621-65730770

Mail: Soeren.Rockenbach@evkirchepfalz.de

In den Zeiten, in denen Sie im Gemeinde- oder Pfarrbüro niemand erreichen können, ist immer der Anrufbeantworter geschaltet.

Bitte beachten Sie: Montags ist das Pfarramt geschlossen!

Gottesdienste:

Sonntag, 11. August, 10:30 Uhr Gottesdienst (Lektorin B. Neubauer)

Mittwoch, 14. August, 15:30 Uhr Gottesdienst im Caritas-Altenzentrum

Sonntag, 18. August, 10:30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Hettmannsperger)

Jubiläumskonfirmation 2024:

Die diesjährige **Jubiläumskonfirmation** für alle Menschen, die vor 50, 60, 65, 70 und mehr Jahren konfirmiert wurden, findet am **27. Oktober** statt. Da es längst nicht mehr möglich ist, alle Adressen herauszufinden, bitten wir dringend um Rückmeldung der Jubilare. Es gibt keine persönlichen Anschreiben! Bitte sagen sie den Termin weiter und bitten sie ihre ehemaligen Mitkonfirmand*innen sich im Pfarramt unter Telefonnummer 7031 zu melden.

Konfi-Arbeit 2024-26:

Wir laden Sie und Euch herzlich zum ersten Gesprächsabend zu Beginn der Konfi-Zeit ein. Dieses erste Treffen findet statt am

**Mittwoch, 04. September, um 19:00 Uhr
im Martin-Luther-Gemeindehaus.**

Eingeladen sind grundsätzlich Jugendliche, die evangelisch sind oder die im Laufe der Konfi-Zeit getauft werden möchten, die mindestens 12 Jahre alt sind und die im neuen Schuljahr die 7. Klasse besuchen.

Da wir die Adressen über das zentrale Rechenzentrum der Landeskirche erhalten, sind Fehler in den Adressenlisten nicht ausgeschlossen.

Deshalb unsere Bitte: Sagt diesen Termin bitte weiter, damit wir möglichst alle interessierten Jugendlichen erreichen.

Sonstige Termine:

13.08.24, 19:45 Uhr Singkreis

15.08.24, 12-Uhr-Mittag

22.08.24, 14:30 Uhr Frauentreff (bei Moreno)

26.08.24, 19 Uhr Sitzung Kindergottesdienst-Team

05.09.24, Frauentreff muss leider entfallen

Konfi-Arbeit 2023-25:

03.09.24, 17 Uhr Konfi-Arbeit

Vereinsmitteilungen

SC Bobenheim-Roxheim e.V.



Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Dienstag 17.30 - 19.30 Uhr,

Donnerstag 18.30 Uhr - 20.30 Uhr,

Tel. 0 62 39 - 24 51

E-Mail: info@sc-bobenheim-roxheim.de

www.scbobenheimroxheim.de



SC Gaststätte by Zeljo

Öffnungszeiten der Gaststätte:

Dienstag - Sonntag 12:00 Uhr - 22:00 Uhr

Küche bis 21:00 Uhr

Tel. 0 62 39 - 25 22

<https://www.scbobenheimroxheim.de/gaststaette>



Fußballabteilung

Unsere Ansprechpartner Fußball finden Sie auf der Website www.scbobenheimroxheim.de/sportangebot

Jedermänner

SPORTSTUNDEN immer MONTAGS von 19:00 bis 20:30 Uhr in der Sporthalle Bobenheim. Wer eine Gymnastikmatte zu Hause hat, bitte mitbringen und 15 Minuten vorher da sein! Teilnahme OHNE Einschränkung möglich. Wer kränklich oder erkältet ist, bleibt bitte zu Hause!

Outdoor - Sommer Fitness Special

Rückenpower mit Sabine: Kurs 2: 15.07.- 19.08.24 / Kurs 3: 26.08.- 30.09.24

Je 6-er Einheiten, für SC-Mitglieder OHNE jährl. Sonderbeitrag und Nichtmitglieder, Wo: Sportplatz/Schulhof neben der Kreissporthalle Bobenheim Grünstadter Str. (Achtung! evtl.Umleitungen bzgl. Baustelle beachten!)

Bei schlechtem Wetter im Gymraum der KSH

Mitbringen: Eigene Matte, Trinken, gute Laune

Anmeldung und nähere Infos über Kursgebühr, auch für den Zumbafitness nach den Sommerferien, unter: gymfitness@sc-bobenheim-roxheim.de

Angebote unserer KURSE auch für Nichtmitglieder möglich**Outdoor - Sommer Fitness Special****Rückenpower mit Sabine** - letzte Runde:Kurs 3: **26.08. - 30.09.24** (6-er Einheit)für Nichtmitglieder und SC-Mitglieder **OHNE** jährl. Sonderbeitrag**Wo:**Sportplatz/Schulhof neben der Kreissporthalle Bobenheim
Grünstadter Str. (Achtung! Mögliche Umleitungen bzgl. Baustelle beachten!)
Bei schlechtem Wetter im Gymraum der KSH**Mitbringen:** Eigene Matte, Trinken, gute Laune**ZUMBA mit Jenny** (Start nach den Sommerferien)

„All moves welcome“

Ab 2.9.24, montags (12 x ohne Herbstferien bis 2.12.24)**17-18 Uhr**, Kreissporthalle Bobenheim**SUCHEN (Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Mamas/Papas, Omas/Opas:**

Verstärkung ab sofort bzw. ab Oktober 24 in unserem Gymfitness TEAM im Kinderbereich.

Übungsleiter/in beim Kinderturnen 4-6 Jahre.

Montags 15.45 Uhr bis ca. 18 Uhr

Anmeldung und nähere Infos über Kursgebühren, Übungsleitertätigkeiten/-vergütung unter:

gymfitness@sc-bobenheim-roxheim.de

weitere Angebote auf unserer Website, App oder auch auf Instagram

Förderverein Fußball**SC Bobenheim-Roxheim e.V.**

1. Vorsitzender: Harry Fesser

2. Vorsitzender: Dirk Fuhr

Tel. 015678 22 45 47

info@foerderverein-boro.de

www.foerderverein-boro.de

SV 1914 Roxheim Tennis

Am Binnendamm 26

67240 Bobenheim-Roxheim

info@sv1914roxheim-tennis.de

1. Vorsitzender: Jörg Holländer

2. Vorsitzender: Ulrich Wendt

Schatzmeisterin: Rosalia Reinhardt

Kontakt: <https://www.sv1914roxheim-tennis.de><https://www.facebook.com/SV1914RoxheimTennis>**Gaststätte „die 14-er“:** Telefon: 06239/9991010**Öffnungszeiten:** Donnerstag und Freitag von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Samstag nach Absprache. Sonntag von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Letzter Sonntag im Monat geschlossen. Speisen ab 17 Uhr.

Termine 2024:

Alle Termine für die kommende Saison werden via bekanntem Messenger-Kanal oder die Webseite verbreitet.

Spieltermine + Ergebnisse 2024:Spieltermine sowie Ergebnisse unserer gemeldeten Mannschaften entnehmen Sie bitte tagesaktuell auf der Webseite des www.tvpfalz.de.**Arbeitseinsätze:** Arbeitseinsätze werden wetterbedingt via bekanntem Messenger-Kanal recht kurzfristig bekannt gegeben.**Radfahrerverein „All-Heil“ 1898 e.V.**

1. Vors. Görtz Karl Heinz, Tel. 06239/7788

2. Vors. Lang Uwe, Tel. 06239/3234

www.RV-Bobenheim-Roxheim.de

Facebook: Radfahrerverein All-Heil 1898 Bobenheim Roxheim

10.8. Radfahrerfest mit Musik und Tanz

11.8. Volksradfahren und Nordpfalz Touristikfahrt

1.9. Lesegärten

21.9+ 22.9. Kerwewochenende mit Musik und Tanz

Alle Infos über unseren Verein und Termine sind auch auf unserer Homepage, in Facebook und Instagram sowie im Schaukasten auf unserem Vereinsgelände.

Schützenverein**Bobenheim- Roxheim 1972 e.V.****Ansprechpartner:****Vorsitzender Frank Ackermann**

Tel.: 06239/7069 Fax: 06239/409327

vorstand@sv-bobenheim-roxheim.de

Stellv. Vorsitzender Michael Wanner Tel. 06239/9997750**Schriftführer Stephan Stockmann**Tel. 06241/9771646, schriftfuehrer@sv-bobenheim-roxheim.deHomepage: www.sv-bobenheim-roxheim.de**Schießleiterdienst**

Joachim Lehmann So. 11.08.2024 Di. 13.08.2024 Fr. 16.08.2024

Wolfgang Martin So. 18.08.2024 Di. 20.08.2024 Fr. 23.08.2024

Thekendienst

Alexander Janz So. 11.08.2024 Di. 13.08.2024 Fr. 16.08.2024

Walter Kopp So. 18.08.2024 Di. 20.08.2024 Fr. 23.08.2024

**Schachclub Bobenheim- Roxheim 1935 e.V.**

Ansprechpartner/Pressewart: Voll Emmanuel

Telefonnummer: 06239 997303, Emailadresse: mvoll007@aol.deDie Ergebnisse und viele Interessante Infos rund um den Schachclub finden sie auf www.schachclub-1935-bobenheim-roxheim.de.**TTV Bobenheim 1967 e.V.****Ansprechpartner****1. Vorsitzender: Norbert Reichling**, Tel. 06239/7974

Abteilungsleiter: Bernd Heinemann, Tel. 06241/384848,

E-Mail: binebernd@gmx.de

Jugendleiter: Thomas Staller, Tel. 06239/920299,

E-Mail: thomas.staller@freenet.de

Pressearbeit: Lars Wende, Tel. 06239/7332, Maria Völpel, Tel. 06241/78789,

E-Mail: pressearbeit@ttv-bobenheim.deVereinshomepage: www.ttv-bobenheim.de**Training****Schüler/-innen und Jugend:**

Mo 18.00 - 19.30 Uhr Fr 18.00 - 19.30 Uhr

Damen und Herren: Mo, Di, Fr 19.30-22.00 Uhr

Ort: Turnhalle der Rheinschule, Ortsteil Roxheim

**Wassersportverein****Roxheim von 1955 e.V.**

1. Vorsitzender: Carsten Koehler,

E-Mail: 1.Vorsitzender@wsv-roxheim.de

2. Vorsitzender: Marco Kaiser,

E-Mail: 2.Vorsitzender@wsv-roxheim.de**Aktuelles:**Das **monatliche Freitagstreffen** (immer der erste Freitag im Monat) findet um 19 Uhr am Vereinsheim statt.Die nächste **Vorstandssitzung** ist für den **27.08.2024** um 19:00 Uhr geplant.**Training:**

Trainingsrelevante Informationen, wie z.B. kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Veranstaltungen, werden ausschließlich über die Messenger-App Signal kommuniziert.

Weitere Informationen und Kontaktdaten: <https://wsv-roxheim.de>**NaturFreunde Deutschlands****OG Bobenheim-Roxheim e.V.**

1. Vorsitzender Ewald Marx

Telefonnummer 06239 3007

e.marx@t-online.deInfos: <https://www.namu-borox.de>**Arbeitstag:****Samstag, 10. August 2024** ab 09:00 Uhr rund ums Vereinshaus**Ausschusssitzung:****Dienstag, 13. August 2024** um 19:00 Uhr im Walter-Wilhelm-Haus**Mundorgel - Singen, Lieder von A - Z:****Dienstag, 20. August 2024, 18:00 - 20:00 Uhr im Vereinsheim,****Von-Heyl-Str. 2, Ortsteil Bobenheim/Siedlung.** Wer Lust hat, mit uns zu singen ist herzlich eingeladen. Liederwünsche werden erfüllt, Texte bitte mitbringen.**Spielerabend im August 2024:**

Dienstag, 27. August 2024, 18:00 – 21:00 Uhr im Walter-Wilhelm-Haus, Von-Heyl-Str. 2, OT Bobenheim (Siedlung). Alle Mitglieder und Nichtmitglieder sowie Freunde sind herzlich eingeladen mit uns zu spielen. Spiele können auch mitgebracht werden, wir freuen uns darauf, andere Spiele kennen zu lernen.

Lauftreff - Nordic Walking:
Treffpunkt jeden Donnerstag 9:00 Uhr am Vogelpark in Bobenheim..
Kontakt: 1. Vors. Manfred Zimmermann, Tel. 06239/7778

Gitarrenunterricht:
Freitags für Fortgeschrittene von 16 - 18 Uhr im „Walter-Wilhelm-Haus“. Von-Heyl-Str. 2, Ortsteil Bobenheim (Siedlung). Auskunft und Anmeldungen bitte an 1. Vors. Manfred Zimmermann, Georgenstr. 29, 67240 Bobenheim-Roxheim, Handy 0151 21192865.

Verein für Naturschutz und Heimatpflege Bob.-Rox. e.V.

1. Vorsitzender Ewald Marx
Telefonnummer 06239 3007
e.marx@t-online.de
Infos: <https://www.namu-borox.de>

Verein für Vogelschutz und Vogelliebhaber 1956 e.V.

Öffnungszeiten der Gaststätte:
Dienstag bis Samstag: 12 – 22 Uhr Sonntag: 11 – 21 Uhr
Telefon: 06239/6859

Chorvereinigung Bobenheim-Roxheim e.V.

1. Vors./Pressewart: Heide Lore Bigott, 06239-3120
2. Vors.: Annegret Steffen
E-Mail: info@chorvereinigung-bobenheim-roxheim.de
www.chorvereinigung-bobenheim-roxheim.de
Sängerheim: Das Sängerheim kann für private Feiern und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anmeldungen bitte über E-Mail.

Gospel-Chor „voices@heaven“
www.voicesatheaven.de
info@voicesatheaven.de
Ansprechpartner: Gerald Ingermann
Tel. 06359-9613017, gi_ingermann@gmx.de

Chorproben:
dienstags, um 20.00 Uhr; im Sängerheim, Mörscher Str. 2a
Termine:
14.09.2024 Gospelkonzert zur 1250-Jahr-Feier Laumersheim
21.09.2024 Herbst-Gospelkonzert Heißeim
23.09.2024 Sängerkirche in unserem Sängerheim
12.10.2024 17 Uhr Jubiläumskonzert 180 Jahre Chorvereinigung Bobenheim-Roxheim, in der Kirche St. Maria Magdalena Roxheim
01.12.2024 Weihnachts-Gospelkonzert in Obersülzen
13.12.2024 18.00 Uhr Vereinsweihnachtsfeier im Sängerheim
14.12.2024 Weihnachts-Gospelkonzert Protestantische Kirche Beindersheim
Shanty-Chor „Die Landratten“
www.die-landratten.de
Ilka Wagner-Flohr
info@die-landratten.de

Chorproben: freitags 18.00 Uhr im Sängerheim, Mörscher Str. 2a,

Förderverein Gemeindebücherei

Halbzeit für unsere Recycling-Aktion anlässlich des Erdüberlastungstages. Die Sammlung **Kronkorken** gegen Darmkrebs ist nun **zu Ende**, da der Transport zur Sammelstation bereits stattfand. Bis zum Ende der Sommerferien können noch abgegeben werden: Briefmarken für Bethel, alte Brillen oder Hörgeräte (BrillenWeltweit), alte Handys (Sammelaktion Zoo Frankfurt), Schnuller, Babyflaschen und -becher (daraus wird Sandspielzeug hergestellt). Am Sonntag, den **1. September 2024** finden von 14:30 – 18 Uhr wieder die **Lesegärten** statt. Gedruckte Programme finden Sie in einzelnen Geschäften in Bobenheim-Roxheim und natürlich in unserer Gemeindebücherei, das PDF unter www.foerderverein-buecherei-boro.de.

Mitgliedsanträge für den Förderverein gibt es in der Gemeindebücherei oder online unter www.foerderverein-buecherei-boro.de. Kontakt: vorstand@foerderverein-buecherei-boro.de oder 0177-831 831 6 (Helga Guthmann).

Bobenheimer Carneval Verein „Die Zellerieköpp“ 1965 e.V.

1. Vorsitzender: Jan Plettenberg Tel. 0176 6225 3051
2. Vorsitzender: Dieter Porr Tel. 0157 5815 2641



Verantwortlich für alles rund ums Vereinsheim ist unser Team: Jan Plettenberg, Benedikt Humann, Reinhard Ochs und Julian Schlosser.
Falls Sie Interesse an der Anmietung des Vereinsheims haben, finden Sie auf unserer Internetseite www.b-c-v.de alles Wissenswerte dazu. Anfragen / Reservierung bitte NUR per E-Mail an gelaende@b-c-v.de.

Elferratsitzung
Die nächste Sitzung findet am 2. August 2024 um 19 Uhr im Vereinsheim statt.

Trainingszeiten unserer Tanzgruppen
Die Trainingszeiten während der Ferien werden in den jeweiligen Gruppen abgestimmt.

Kartenverkauf für Fastnachtssfete und Prunksitzungen
Der Kartenverkauf für unsere Veranstaltungen hat begonnen. Unsere Kampagne steht unter dem Motto: **Rummel beim BCV mit Bowerum Helau**. Am 31. Januar 2025 gibt es „zum Warmlaufen“ unsere **Fastnachtssfete**. Dann heißt es, PARTYALARM - Tanzen und Feiern bis die Wände wackeln. Die **Prunksitzungen** folgen direkt am 1. Februar 2025 und 8. Februar 2025. Eintrittskarten gibt es bei www.ticket-regional.de/rummel-helau (online oder aufs Handy laden) oder in den Ticket Regional Vorverkaufsstellen (Liste nach Städten ist auf der Internetseite einsehbar).

SOMMERFEST beim BCV
Am 24.8.2024 laden wir zu unserem Sommerfest auf dem Vereinsgelände ein. Unter dem Motto **MALLE meets 90**, beginnt um 14 Uhr der Familienspaß mit Hüpfburg und Wasserspielen für die Kinder. Ab 20 Uhr sorgt dann ein DJ für eine flotte „After Party“. Für das leibliche Wohl wird wie immer bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Euer Kommen und darauf, mit Euch zu feiern, zu tanzen und einfach gute Laune zu haben.

Landfrauenverein Bobenheim-Roxheim

Ansprechpartner:
Ursula Hertfelder, Tel. 2358
Gudrun Hiller, Tel. 2794

Besuch des Pfalzmarktes in Mutterstadt – es sind noch Plätze frei
Am **19.08.2024** lernen wir den größten Vermarkter von Gemüse in der Pfalz und die Abläufe in einem Großmarkt näher kennen. Die Führung dauert ca. 1,5 bis 2 Stunden. Für Menschen mit einer Gehbehinderung ist der Rundgang nicht geeignet.

Wir werden mit eigenen Pkws fahren!
Vor der Beginn der Führung erhalten alle Teilnehmer einen Einblick, was der Pfalzmarkt eigentlich ist und welche Aufgaben und Funktionen er hat. Mit der Tour über das Pfalzmarktgelände beginnen wir im Versteigerungssaal. Der geführte Rundgang zeigt, welchen Weg unser Gemüse vom Acker bis auf den Teller zurücklegt und beleuchtet die einzelnen Stationen von der Ernte über die Qualitätskontrolle bis hin zur Belieferung der Kunden.

Treffpunkt: 9:00 Uhr auf dem Rathausparkplatz, Bobenheimer Straße
Nach dem Rundgang besteht die Möglichkeit im dortigen Casino ein Mittagessen einzunehmen.
Infos hierzu (Kosten für die Veranstaltung und des Mittagessens) und Anmeldung bei **Gudrun Hiller, Tel. 06239 / 2794**

Gewerbeverein Bobenheim-Roxheim e.V.

1. Vorsitzender
Kevin Heydweiller, getmotion Marketing GmbH – Tel.: 0176-62613992
info@getmotion.de
2. Vorsitzender
Dominik Freer, Freer Elektronik - Tel.: 06239-1010



info@freer-elektronik.de
www.meinboro.de

Theaterkreis Bobenheim-Roxheim

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder des Theaterkreises 1975 e.V. zur außerordentlichen Mitglieder-Versammlung am Donnerstag, den **15.08.2024 um 19:30 Uhr ins Saaltheater Hasch-Masch** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Weiteres Vorgehen beim Saaltheater Hasch-Masch; Start einer Spendensammlung zur Finanzierung eines möglichen Kaufs; Eventuell mit Beschlussfassung Pacht oder Kauf
3. Verschiedenes; Allgemeine Aussprache
4. Verteilung des Protokolls

Es geht um den dauerhaften Erhalt des Hasch-Masch als wichtige Spielstätte. Daher bitten wir alle Mitglieder um rege Teilnahme an der Versammlung. Wir bitten Änderungswünsche zur Tagesordnung, spätestens bis zum **10.08.2024** an Thomas Andres oder ein anderes Vorstands-Mitglied in schriftlicher Form zu richten.



Bürgerinitiativen

Bürgerinitiative Lebenswertes Bobenheim-Roxheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
Gerne können Sie sich mit ihren Anliegen und Anfragen an uns wenden.

Ansprechpartnerinnen: Angelika Walter + Ines Schörgendorfer

Homepage: lebenswertesboro.de

Kontakt: mailanwalter@aol.com



Bürgerinitiative gegen den Fluglärm des Flugplatzes Worms

Ansprechpartner

Paul Calmes, Tel: 06239/5082449, Homepage: www.fluglaerm-worms.de

Fluglärm: Sie stört Fluglärm des Wormser Flugplatzes oder sind überzeugt ein Fluggerät außerhalb der vorgesehen Platzrunde beobachtet zu haben? Dann wenden Sie sich bitte mit Datum, Uhrzeit und einer näheren Beschreibung des Fluggeräts an die Beschwerdestelle des Landesbetriebes Mobilität, E-Mail: fluglaermbeschwerden@lbm.rlp.de, Telefon: 06543/8780-1645

Parteien

CDU Fraktion Bobenheim-Roxheim



Unsere Ratsmitglieder können Sie gerne auch unter folgenden Telefonnummern erreichen:

Georg Zwilling (Fraktionsvorsitzender)

9741989

Christian Reber (Stellvertreter)

5086107

Marco Erban (Stellvertreter)

995435

Michael Voll

929892

Klaus Graber

3503

Tobias Walter

995132

Rita Regenauer-Steiner

99130

Sylvia Lobocki

6864

Franz Freer

4090190

Michael Remmele

99274

Ortsverband Unseren Vorsitzenden **Georg Zwilling** können Sie unter Tel. 9741989 erreichen, unseren stellvertretenden Vorsitzenden Michael Remmele unter Tel. 99274. Sprechen Sie uns an oder informieren Sie sich einfach auf unserer Facebookseite der CDU Bobenheim-Roxheim <https://www.facebook.com/cdu.bobenheim.roxheim/>. Dort finden Sie Informationen über Veranstaltungen, Termine und vieles mehr.

SPD Fraktion und Ortsverein Bobenheim-Roxheim

Fraktion

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am **26.08.2024 um 19.00 Uhr** findet unsere Fraktionssitzung im Rathaus statt. Für Ihre Anliegen und Anregungen können Sie unsere Frak-



tionsmitglieder gerne telefonisch unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern erreichen:

Rainer Schiffmann, Fraktionsvorsitzender

1639

Elfi Guth, stellv. Fraktionsvorsitzende

2572

Heidlore Bigott, stellv. Fraktionsvorsitzende

3120

Holger Voll

6472

Manuel Hettmannsperger

0163/1501830

Oswald Fechner

8886

Jens Becker

9973400

Gerhard Schlieger

0177/5037869

Kai Neiheiser

0171/8305767

SPD-Ortsverein: Die Meinung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt uns am Herzen. Um sicherzustellen, dass uns Ihre Anliegen erreichen, bieten wir eine Vielzahl an Kontaktmöglichkeiten.

Jens Becker (Vorsitzender)

9973400

Manuel Hettmannsperger (stellv. Vorsitzender)

0163/1501830

Heidlore Bigott (stellv. Vorsitzende)

3120

Per E-Mail erreichen Sie den Vorstand unter vorstand@spd-boro.de. Zudem verfügt jedes Vorstands- und Fraktionsmitglied über eine eigene E-Mail-Adresse. Diese und ein Kontaktformular finden Sie auf unserer Internetseite www.spd-boro.de. Dort informieren wir auch über aktuelle Ereignisse, Termine und Anträge. Auch über facebook können Sie uns kontaktieren, die Seite finden Sie unter fb.me/spd.boro.

Wir freuen uns auf den persönlichen Kontakt mit Ihnen!

Freie Wählergruppe Bobenheim-Roxheim e. V.



Die Mitglieder der FWG treffen sich wöchentlich dienstags um 19.00 Uhr zur Fraktionssitzung im Sozialraum (UG). Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit haben oder uns etwas mitteilen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Fraktionssprecher, Manfred Schärf, Email: manfredschaerf@yahoo.de oder mobil unter 0152 28142466. Besuchen Sie uns im Internet unter www.fwg-bobenheim-roxheim.de oder schicken Sie uns eine E-Mail unter fwg-bobenheim-roxheim@t-online.de

Bündnis 90/ Die Grünen

Informationen zu unseren Themen und aktuelle Veranstaltungen finden Sie unter www.grueneboro.de

Kontakt:

www: info@grueneboro.de, Unsere Internetseite: www.grueneboro.de



Bereitschaftsdienste

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Frankenthal Stadtklinik Frankenthal Elsa-Brandström-Str. 1 67227 Frankenthal Telefonnummer 116117 (ohne Vorwahl)

Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen, wie starken Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit oder schweren Verbrennungen, muss direkt der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angefordert werden.

Zahnärzte

Wochenende: Tel. 06359/12 31, Notfalldienst: BZK Pfalz, Brunhildenstr. 1, 67059 Ludwigshafen

Augenärztlicher Notfalldienst

Tel-Nr.: 0180-5011230

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Frankenthal

Gasnotruf Tel. 06233/602-222 Stromstörung Tel. 06233/602-444

Apotheken Bereitschaft

0180-5-258825-PLZ* * PLZ des aktuellen Standortes
(0,14 €/Min. dt. Festnetz; max. 0,42 €/Min. Mobilfunknetz)



Erhalten Sie den **Wert** Ihrer Teppiche mit **Pflege** in unserer Fachwerkstatt:

Bio-Teppichwäsche!

Teppich-Reparatur!



Abholung kostenlos, Lieferung kostenlos!

Sweet Home Freinsheim

Bahnhofstraße 2 • Nähe Altstadt • 67251 Freinsheim
 Telefon 0 63 53 / 9 36 48 44 • info@sweethome24.de
 Mo – Sa 9.30 – 12 Uhr • Mo/Di/Do/Fr auch 14 – 17 Uhr

WIR KAUFEN
Wohnmobile
 +
Wohnwagen
 Tel. 03944 - 36160
 www.wm-aw.de, Fa.

WIR MACHEN
URLAUB

vom 12. 8. bis
 23. 8. 2024

Praxis C. Schmidt-Hübinger
 und Team

AUFGEPASST!!!

Junges Team sucht Verstärkung für leicht erlernb. Tätigkeit ab sofort ab 18 Jahren (m/w/d).
 Wöchentlicher Nettoverdienst ca. 500 €.
 Infos unter 0163 8219816

www.maler-wanger.de



- MALERBETRIEB WANGER**
- Fassadenrenovierung
 - moderne Innenraumgestaltung
 - Vollwärmeschutz
 - Rissanerierung
 - Tapezierarbeiten

06239 3259
 06241 9770077
 Alzeyer Str. 216a • 67549 Worms

H. RÖLL

- | Bodenleger | Montage-Reparaturservice | Schlüsseldienst |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Parkett • Laminat • Vinyl • PVC • Teppich | <ul style="list-style-type: none"> • Rolläden • Rollladengurt erneuern • Fenster • Balkontüren einstellen • Wohn- u. Haustüren einstellen • Insektenschutz • Gravurarbeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Einbruchschutz • Türöffnung im Notfall • Schlösser • Schließanlagen • Schlüsselkopien |

Mühlhorstr. 19, 67245 Lamsheim
 Tel. 0 62 33 - 3 50 80
 Mobil 0171 - 521 3809
 Mail: info@h-roell.de, www.h-roell.de

Gartengestaltung

Hauptstr. 41 • 67127 Rödersheim-Gronau
 Tel. 06231 - 939975 • Mobil 0170/1825421

Karl-Ernst Zimmermann

- Ganzjährige Gartenpflege!
- Teichbau
- Baumfällarbeiten
- Stein- und Pflasterarbeiten
- Trockenmauern

Impressum Lokale Nachrichten Bobenheim-Roxheim

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net

Lokale Nachrichten Bobenheim-Roxheim erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Bobenheim-Roxheim verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH

Zustellung: PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621-57249860.

Anzeigenberatung: Traudel Spindler-Schlick, Tel : 06321-393964, traudel.spindler-schlick@amtsblatt.net Anzeigenpreisliste vom 1.10.2022 Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.



Trauer

D - sagen wir allen, die mit uns Abschied genommen haben von meinem Ehemann

Günter Kalt

* 24. 1. 1935 † 21. 6. 2024

- A** - für die Verbundenheit, die es durch einen liebevollen Blick, Händedruck oder Umarmung.
 - für die tröstenden Worte und Schriften, die uns so zahlreich erreicht haben.
- N** - auch an Frau Lingenfelder-Faber für die einfühlsamen Worte beim Abschied.
 - für die liebevolle und fürsorgende Betreuung, der letzten 2 Jahr, meines Mannes und mich durch das Caritas Pflegeheim St. Magdalena in Roxheim.
- K** - dem Bestattungsinstitut Kapper, vertreten durch Frau Blase, für die kompetente Hilfe und Beratung in allen Fragen.
 - dem Blumenhaus Schärf für die wunderschöne, florale Ausstattung.
- E** **Karin Kalt**
 Bobenheim-Roxheim, im August 2024

Erst sehen, was sich machen lässt! Dann machen, was sich sehen lässt!



BERND STALLA
 STUCKATEUR- UND MALERBETRIEB

Kirchenstraße 32 67259 Beindersheim
 www.stalla-beindersheim.de
 06233 72713



Bestattungshaus Kapper
 seit 60 Jahren

Gemeinsam begleiten wir Sie einfühlsam und individuell in schweren Zeiten.

Unsere Dienstleistungen umfassen:

- Bestattungsvorsorge
- Hausbesuche
- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Ruheforst, Friedwald, Naturbestattungen
- Übernahme aller erforderlichen Formalitäten
- Gestaltung und Durchführung von Trauerfeiern
- Bestattungen auf allen Friedhöfen

Kontaktieren Sie uns: bestattungen.kapper@gmx.de
 In den Fuchslöchern 13 · Bo-Ro · Telefon: 06239/1804